

Wasserversorgungsverordnung (WVV)

der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 17. Dezember 2024

Für eine bessere Lesbarkeit ist in der gesamten Verordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Der Gemeinderat Werthenstein erlässt gestützt auf Art. 57 Abs. 2 und Art. 62 litera c und d des Wasserversorgungsreglements (WVR) folgende Wasserversorgungsverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des WVR. Er bestimmt die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Wasserversorgungskommission und legt die Betriebsgebühren fest.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

II. Gemeinderat

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat Werthenstein hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Politische Führung der Wasserversorgung Werthenstein;
- b) Beantragung von Budgetkrediten sowie Nachtragskrediten für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung bei den Stimmberechtigten;
- c) Bewilligte Kreditüberschreitungen;
- d) Kreditübertragungen;
- e) Beantragung Sonderkredit bei den Stimmberechtigten;
- f) Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten;
- g) Wahl des Wasserversorgungskommissionspräsidenten;
- h) Wahl und Entlassung des Geschäftsführers;
- i) Führung und Aufsicht des Geschäftsführers durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates;
- j) Wahl und Entlassung des Brunnenmeisters.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates ergeben sich aus Art. 62 des Wasserversorgungsreglements.

III. Wasserversorgungskommission

Art. 4 Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Wasserversorgungskommission ergibt sich aus Art. 4 der Gemeindeordnung und beträgt vier Jahre.

² Nach Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird das Präsidium vom Gemeinderat gewählt. Die weiteren Mitglieder wirken aufgrund ihres Amtes oder ihrer Funktion in der Kommission mit.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Wasserversorgungskommission selber. Das Sekretariat der Kommission wird entweder durch ein Kommissionsmitglied oder durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

Art. 5 Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren der Wasserversorgungskommission

¹ Nach Art. 63 des Wasserversorgungsreglements hat die Wasserversorgungskommission die strategische Leitung der Wasserversorgung Werthenstein (WVW) inne. Die Kommission bereitet jene Geschäfte vor, die einen Beschluss des Gemeinderates bedürfen. Sie trifft sich in der Regel auf Einladung des Präsidenten zu vier ordentlichen Kommissionssitzungen pro Jahr.

² Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

³ Die Wasserversorgungskommission hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Strategische Führung der Wasserversorgung Werthenstein;
- b) Mehrjahresplanung der Spezialfinanzierung;
- c) Erteilung Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben innerhalb der genehmigten Budgetkredite der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00;
- d) Beizug von Fachpersonen;
- e) Abschluss von zusätzlichen Vereinbarungen zu Anschlussbewilligungen (z. B. Reduktion Anschlussgebühr gemäss Art. 50 des Wasserversorgungsreglementes).

⁴ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich, vorbehalten anderer Regelungen, sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen. In dringenden Fällen kann die Wasserversorgungskommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den massgebenden rechtlichen Bestimmungen (u. a. der Personalverordnung sowie dem Gemeindegesetz). Die Kommission handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.

Art. 7 Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten mittels Sitzungsprotokoll und/oder direkt durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates. Anträge an den Gemeinderat können gestützt auf das Sitzungsprotokoll gestellt werden. Der Präsident der Wasserversorgungskommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

Art. 8 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein.

IV. Geschäftsführer

Art. 9 Wahl

¹ Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Wasserversorgungskommission.

² Die Funktion des Geschäftsführers kann durch eine Anstellung bei der Gemeinde Werthenstein oder im Mandatsverhältnis durch einen externen Dienstleister ausgeführt werden. Die Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers

¹ Nach Art. 63a des Wasserversorgungsreglements hat der Geschäftsführer die technische, fachliche und administrative Leitung der Wasserversorgung inne.

² Der Geschäftsführer bereitet jene Geschäfte vor, die einen Beschluss der Wasserversorgungskommission oder des Gemeinderates bedürfen und ermöglicht damit die politische und strategische Führung.

³ Der Geschäftsführer hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Operative Führung der Wasserversorgung Werthenstein;
- b) Mitwirkung beim operativen Controlling;
- c) Einholung der politischen und strategischen Weisungen und Sicherstellung des Vollzugs;
- d) Teilnahme an den Sitzungen der Wasserversorgungskommission mit beratender Stimme;
- e) Budgeterstellung und finanzielle Führung der Spezialfinanzierung;
- f) Ausgaben innerhalb der genehmigten Budgets in der Erfolgsrechnung bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.00 und der Investitionsrechnung bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.00;
- g) Vorbereitung und Kontrolle des Rechnungswesens sowie Kontierung;
- h) Erteilung von Anschlussbewilligungen, mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium der Wasserversorgungskommission;
- i) Abschluss von Werkverträgen, mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium der Wasserversorgungskommission;
- j) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen (z. B. Leitungsrechte), mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium der Wasserversorgungskommission;
- k) Führung und Aufsicht des Brunnenmeisters;
- l) Kommunikation der Wasserversorgung Werthenstein in Absprache mit dem Gemeinderat;
- m) Sicherstellung der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde.

Art. 11 Zusammenarbeit mit der Wasserversorgungskommission

¹ Der Geschäftsführer informiert die Wasserversorgungskommission im Rahmen der ordentlichen Kommissionssitzungen in strukturierter Form über den operativen Betrieb sowie Themen und Entwicklungen mit politischer und/oder strategischer Relevanz.

² Bei ausserordentlichen Ereignissen ist die Wasserversorgungskommission innert nützlicher Frist zu informieren.

³ Geschäfte sind durch den Geschäftsführer beschlussreif vorzubereiten. Er stellt die notwendigen Schriftlichkeiten sowie die Protokollierung der Sitzungen der Wasserversorgungskommission sicher.

V. Brunnenmeister

Art. 12 Wahl

¹ Die Wahl des Brunnenmeisters erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Wasserversorgungskommission.

Art. 13 Qualifikation

¹ Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel, das strengen hygienischen Anforderungen unterworfen ist. Die Abnehmer erwarten, dass zu jeder Zeit und ohne Unterbrechung Wasser in genügender Menge und mit hinreichendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung steht. Es ist deshalb notwendig, den Betrieb der Wasserversorgung fachlich und charakterlich qualifiziertem Personal anzuvertrauen.

Art. 14 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen sind insbesondere für den Brunnenmeister von Bedeutung:

- a) Die Bundesgesetzgebung;
- b) Kantonale und kommunale Gesetzgebung;
- c) Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Werthenstein (WVR);
- d) Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

Art. 15 Aufgabenbereich

¹ Die geltende Lebensmittelgesetzgebung verlangt ein schriftliches Konzept zur Selbstkontrolle.

² Grundsätzlich sind für jeden Anlageteil einer Wasserversorgung diejenigen Orte zu ermitteln, von denen gewisse Gefahren auf die Versorgung ausgehen (Gefahrenanalyse, punktuelle Risikoabschätzung). Mit einmaligen Massnahmen können einzelne Gefahren eliminiert oder verkleinert werden. Mit periodischen Kontrollen, Wartungsarbeiten und Messungen sind die verbleibenden Gefahren zu beherrschen (Festlegung der Lenkungspunkte). Für alle Massnahmen sind Arbeitsanweisungen, zum Beispiel Beschreibung von Wartungsarbeiten, zu erstellen. Die ausgeführten Arbeiten sind zu protokollieren.

Wassergewinnung und Speicherung

- a) Überwachung der Einzugsgebiete und Schutzzonen
- b) Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Anlagen gemäss Vorgaben der Qualitätssicherung (QS) der WW
- c) Wirtschaftliche Optimierung und Steuerung der Anlagen
- d) Überwachung der Löschwasserreserven

Wasserverteilung

- a) Verteilnetz: Betrieb, Überwachung und Unterhalt
- b) Haupt- und Versorgungsleitungen: Überwachung der Bau- und Verlegearbeiten, Druckprobe, Einmessen und Inbetriebnahme
- c) Hausanschlussleitungen: Aufsicht, Grössenbestimmung, Ausliefern des Wasserzählers und Einmessen der Leitung inklusive Planablage
- d) Wasserzähler: Ablesung
- e) Wasserversorgungsreglement: Aufsicht über die Einhaltung dessen Bestimmungen

Verwaltungsarbeiten

- a) Aufsicht über Werkhof und Magazin
- b) Inventarisierung von Geräten, Werkzeugen und Material
- c) Sicherstellung der Planunterlagen
- d) Führung eines Registers über Ankauf, Einbau und Revision der Wasserzähler
- e) Bereitstellung von Informationen und Daten für Berichte und Anträge
- f) Mitwirkung bei der Projektierung und Ausschreibung von Bauvorhaben
- g) Leistungserfassung gemäss den Vorgaben der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein

Art. 16 Periodische Kontrollen

¹ Der Brunnenmeister ist dafür verantwortlich, dass alle Anlageteile der WWV periodisch kontrolliert, gewartet und unterhalten werden. Als Grundlage dient das QS.

Art. 17 Pflichten und Kompetenzen

¹ Dem Brunnenmeister bzw. dessen Stellvertreter wird die selbstständige Erledigung der Arbeiten gemäss den QS-Unterlagen übertragen.

² Der Brunnenmeister übt auf der ganzen Wasserversorgungsanlage die Aufsicht aus. Er ist verantwortlich, dass das abgegebene Trinkwasser jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Weiteren sorgt er dafür, dass Anlagen, Apparate und Einrichtungen nach anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, erweitert oder abgeändert werden und dass diese regelmässig überwacht, unterhalten und Änderungen den zuständigen Stellen gemeldet werden.

³ Unregelmässigkeiten, Missbräuche und Übertretungen von Vorschriften sowie Veränderungen im Einzugsgebiet der WWV sowie Mängel an Anlagen meldet er der vorgesetzten Stelle und sorgt für Abhilfe. Die Überwachung und Kontrolle der Anlagen erfolgt auf Grund des QS-Konzeptes. Der Brunnenmeister ist für die gewissenhafte und vollständige Dokumentierung verantwortlich. Er sorgt auch für die entsprechende Archivierung dieser Dokumente.

⁴ Der Brunnenmeister hat als Vertrauensmann der Wasserversorgungskommission Werthenstein Anspruch darauf, zu wichtigen Beschlüssen angehört zu werden und zu projektierten Wasserversorgungsanlagen Stellung zu nehmen. Die Einwände und Stellungnahmen des Brunnenmeisters sind in den Sitzungsprotokollen zu erwähnen. Der Brunnenmeister nimmt beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der Wasserversorgungskommission teil.

⁵ Der Brunnenmeister hat sich mit sämtlichen die Wasserversorgung betreffenden Fragen auch dann zu befassen, wenn er durch Drittpersonen davon Kenntnis erhält.

⁶ Wenn die Wasserqualität beeinträchtigt oder die Versorgung gefährdet ist, hat er die vorgesetzte Stelle zu informieren. In Notfällen ist der Brunnenmeister befugt, selbstständig zu handeln. Der Geschäftsführer, das zuständige Mitglied des Gemeinderates und das zuständige kantonale Laboratorium sind jedoch so rasch wie möglich zu informieren. Vor allem ist verunreinigtes Wasser vom Rohrnetz fern zu halten. Die weiteren Massnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit den genannten Instanzen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen ist der besondere Alarmplan zu beachten.

⁷ Der Brunnenmeister ist verpflichtet, seinen Stellvertreter stets auf dem Laufenden zu halten. Vertretungen bei Abwesenheit müssen gegenseitig vereinbart werden. Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter muss jederzeit erreichbar sein.

⁸ Wenn der Brunnenmeister Arbeiten delegiert, bleibt er für die sachgemässe Ausführung verantwortlich.

⁹ Aufträge an Privatfirmen sind in Absprache mit dem Vorgesetzten zu vergeben und erfolgen bei Notfällen (beispielsweise bei einem Rohrbruch) direkt durch den Brunnenmeister.

¹⁰ Der Brunnenmeister sorgt dafür, dass das notwendige Material für Betrieb und Unterhalt stets innert nützlicher Frist verfügbar ist. Er ist ermächtigt, Klein- und Verbrauchsmaterial selbstständig zu beschaffen. Die ausgabenrechtlichen Kompetenzen des Brunnenmeisters ergeben sich aus der Organisationsverordnung

¹¹ Der Brunnenmeister muss mit der gesamten Anlage und deren Umfeld sowie den notwendigen Planunterlagen vertraut sein. Pläne und Betriebsanleitungen müssen dauernd den neuen Gegebenheiten angepasst werden und jederzeit zur Verfügung stehen. Er muss die Grenzen der Grundwassergebiete und der Schutzzonen kennen und hat dafür zu sorgen, dass die Schutzzonenbestimmungen eingehalten werden.

Art. 18 Organisation und Arbeitsverhältnis

¹ Der Brunnenmeister ist der Beauftragte der WWV, welcher die ihm anvertrauten Anlagen betreibt, überwacht und unterhält.

² Voraussetzung für die Übernahme der Stelle eines Brunnenmeisters ist der eidg. Fachausweis bzw. die Bereitschaft, diesen zu erlangen. Verantwortungsbewusstsein, Interesse und fachliche Kompetenz werden vorausgesetzt.

³ Dem Brunnenmeister ist mindestens ein Stellvertreter beizugeben, der ihn vollwertig ersetzen kann.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter richten sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein.

⁵ Die WWV hat dem Brunnenmeister die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten benötigt. Als solche sind insbesondere folgende Unterlagen zu betrachten: Übersichts- und Detailpläne, Werk- und Anlagebeschreibungen, Betriebsanleitungen von Apparaten und Einrichtungen, Analyseresultate, usw.

⁶ Gemäss der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) und der SVGW-Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) sind die nötigen Massnahmen zu treffen.

⁷ Die Brandbekämpfung ist grundsätzlich Sache der Feuerwehr. Der Brunnenmeister soll bei jedem Brandalarm alarmiert werden. Bei Unregelmässigkeiten im Bereich der Löschwasserreserven und/oder Arbeiten an den Wasserspeicheranlagen informiert der Brunnenmeister die zuständige Feuerwehrorganisation.

⁸ Der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, das Interesse für die Aus- und Weiterbildung zu bekunden.

⁹ Die zuständigen Organe der WWV sind ihrerseits verpflichtet, für eine ausreichende Aus- und Weiterbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter zu sorgen.

VI. Tarif

Art. 19 Grundgebühren für Wasserbezüger pro Jahr*

Die jährlichen Grundgebühren für Wasserbezüger sind wie folgt:

¹ Rechnungsstellung bis im Jahr 2026

Wassermesser bis ¾ Zoll (DN 20)	Fr.	50.00
Wassermesser bis 1 Zoll (DN 25)	Fr.	60.00
Wassermesser bis 1 ¼ Zoll (DN 32)	Fr.	70.00
Wassermesser bis 1 ½ Zoll (DN 40)	Fr.	80.00
Wassermesser bis 2 Zoll (DN 50)	Fr.	100.00
Wassermesser mit Flansch	Fr.	200.00

² Rechnungsstellung ab dem Jahr 2027:

Grundgebühr Wassermesser bis ¾ Zoll (DN20):	Fr.	60.00
Grundgebühr Wassermesser bis 1 Zoll (DN25):	Fr.	72.00
Grundgebühr Wassermesser bis 1 ¼ Zoll (DN32):	Fr.	84.00
Grundgebühr Wassermesser bis 1 ½ Zoll (DN40):	Fr.	96.00
Grundgebühr Wassermesser bis 2 Zoll (DN50):	Fr.	120.00
Wassermesser mit Flansch:	Fr.	240.00

Art. 20 Bereitstellungsgebühren pro Jahr

¹ Die jährlichen Bereitstellungsgebühren sind wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Bereitstellungsgebühr für Löschwasser | |
| - Gebäudeversicherungssumme bis Fr. 700'000.00 | Fr. 50.00 |
| - Gebäudeversicherungssumme über Fr. 700'000.00 | Fr. 80.00 |
| b) Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen | |
| - Für die vorgeschriebene Wassermenge pro l/min | Fr. 0.325 |

Art. 21 Verbrauchsgebühren*

¹ Die Verbrauchsgebühren sind wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| - pro m ³ bezogener Wassermenge ab 01.07.2025 bis 30.06.2026 | Fr. 1.40 |
| - pro m ³ bezogener Wassermenge ab 01.07.2026 bis 30.06.2027 | Fr. 1.44 |
| - pro m ³ bezogener Wassermenge ab 01.07.2027 | Fr. 1.56 |

Art. 22 Besondere Gebühren*

¹ Besondere Gebühren sind:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Pauschale für ungemessenen Bauwasserbezug | |
| 0,3% der Baukostensumme gemäss Baugesuchseingabe, mindestens jedoch pro Bauobjekt | Fr. 50.00 |
| b) Vorübergehender Wasserbezug für kommerzielle Zwecke,
pro Veranstaltung/Benutzung im Regelfall | |
| Grundgebühr | Fr. 50.00 |
| und Mengengebühr pro m ³ | Verbrauchsgebühr gem. Art. 21 |

Art. 23 Abrechnungsperiode (Zählerablesung und Rechnungstellung)

¹ Die Abrechnungsperiode erstreckt sich jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderats vom 17. Dezember 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 15. September 2020 (in Kraft ab 1. Januar 2021).

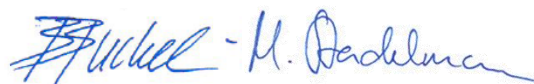
* * *

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Dezember 2024, geändert mit Beschluss vom 23. Juni 2026.

Wolhusen-Markt, 17. Dezember 2024

Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:



Beat Bucheli

Maria Stadelmann

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschlussdatum</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>	<i>Fundstelle GR / Beschluss-Nr.</i>	<i>Dossier-Nr.</i>
Art. 19	23. Juni 2026	1. Juli 2026	geändert	162-2026	2025-14
Art. 21	23. Juni 2026	1. Juli 2026	geändert	162-2026	2025-14
Art. 22	23. Juni 2026	1. Juli 2026	geändert	162-2026	2025-14

Anhang
Organigramm der Wasserversorgung Werthenstein

